



Beschlussvorlage

BV0063/2020

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss		28.05.2020
Hauptausschuss		03.06.2020

Einreicher: **Bürgermeister**
vorgelegt von: **SB/Feuerwehr**

Betreff: **Beschluss über den Erlass einer Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf**

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Stadt Hennigsdorf beschließt die Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf –
Feuerwehrgebührensatzung – gemäß Anlage 1

Begründung:

I. Sachverhalt

Das Land Brandenburg hat mit Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43]) das Brandenburgische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) geändert. Aufgrund der Änderung des dortigen § 45 sind Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr nunmehr mittels Gebühren und Kostenersatz vom Verursacher eines kostenpflichtigen Einsatzes zu erheben. Nach der alten Regelung konnte nur Kostenersatz verlangt werden.

Die derzeit geltende Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf (BV0073/2019) ist daher aufzuheben und eine neue Satzung zu erlassen. Die Übergangsregelung des § 51 Abs. 4 BbgBKG sieht eine Übergangsfrist von einem Jahr seit Inkrafttreten des neuen BbgBKG für die Gebührenerhebungen vor, in der die Satzungen an die neuen Vorschriften angepasst werden können. Die Übergangsfrist läuft am 22.06.2020 aus.

Die im Vergleich zur alten Satzung notwendigen Änderungen sind insofern von weitreichender Tragweite, da die Berechnungsgrundlage nun eine andere ist. Der wesentliche Unterschied in der Berechnung ergibt sich dadurch, dass nunmehr die Betriebskosten (Kosten konkreter Einsätze) und die Vorhaltekosten (einsatzunabhängige Kosten) durch die Summe der jeweiligen Jahreseinsatzstunden dividiert werden. Die Kalkulation von Kostenersatz nach bisheriger Rechtsprechung sah vor, dass die auf eine Einsatzstunde entfallenen Vorhaltekosten durch die Gesamtjahresstunden (365 x 24) dividiert werden. Nur die Betriebskosten durften durch die Summe der Einsatzstunden geteilt werden.

Im Ergebnis ergibt sich daraus eine wesentliche Erhöhung der Kosten für den Gebührenschuldner.

Die der Kalkulation 2020 zu Grunde gelegten Kosten basieren auf den Haushaltsansätzen 2020 im Produkt 12601 Brandschutz. Die angesetzten Einsatzstunden der Kameraden und Fahrzeuge sind Durchschnittswerte der Jahre 2016 - 2019. Die Prognosewerte für 2020 liegen im Bereich des Durchschnitts, da innerhalb der Stadtplanung keine weitreichenderen Veränderungen bzgl. der Einwohnerzahlen oder zusätzliche Gewerbe zu berücksichtigen sind.

In zwei Fällen ist bei der Kalkulation der Gebühren im Rahmen des Ermessens abgewichen worden:

Kostenstelle E9 Feuerwehrboot	durchschn. Einsatzzeit	02:45
Kostenstelle E12 ABC-Erkunder	durchschn. Einsatzzeit	01:32

Diese beiden Sonderfahrzeuge werden gemäß des Gefahrenabwehrbedarfsplan der Stadt Hennigsdorf als Stützpunktfeuerwehr und aufgrund eines bestimmten Gefahrenpotentials (Havel, biologisch-chemische Gewerbebetriebe) vorgehalten. Durch die äußerst geringen Einsatzstunden dieser Sonderfahrzeuge würden dem Gebührenschuldner im Falle eines gebührenpflichtigen Einsatzes nach § 45 BbgBKG unangemessen hohe Kosten entstehen.

In diesen Fällen wurde die Gebühr auf die nächst höhere Berechnung (Sonderfahrzeug GW-G, Kostenstelle E10, durchschn. Einsatzzeit 7:05 Std) angeglichen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat am 06.05.2020 auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 Satz 3 BbgKomNotV die Entscheidung über den Erlass einer Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf in Abweichung von § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BbgKVerf auf den Hauptausschuss der Stadt Hennigsdorf übertragen.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

BV0073/2019, Beschluss über die Neufassung der Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf

III. Finanzielle Auswirkungen ja nein

Kosten-Folgekosten-Finanzierung: Zuschüsse (Z) Investitionen (I)
 Erträge (E) Aufwendungen (A)

Produktsachkonto/Jahr	F-Art	2020	2021	2022	2023
Finanzhaushalt					
12601.632100		6.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €
Ergebnishaushalt	F-Art	2020	2021	2022	2023
12601.432100		6.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €

Deckung: planmäßig überplanmäßig außerplanmäßig

Mehreinzahlungen

Mindereinzahlungen

Mehrerträge

Mindererträge

Mehrauszahlungen

Minderauszahlungen

Mehraufwendungen

Minderaufwendungen

Anlagen:

1. Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf - Feuerwehrgebührensatzung

2. Gegenüberstellung Gebühren/Kostenersatz

Hennigsdorf, 18.05.2020

gez. Th. Günther
Bürgermeister